

# **Gewässerordnung**

## **Soldatengemeinschaft Angelsport Augustdorf e.V**

### **Gewässerordnung**

#### **1 Vereinsgewässer**

a) *Die Vereinsgewässer (VG) werden unter den Namen*

1. Brockschmidtsee
2. Sennensee, geführt

b) Das VG 1. ist ein Pachtgewässer. Es liegt im Jagdbereich des Verpächters Herrn Brockschmidt.

Am VG 2. hat die SGA Augustdorf e. V. sowie ein anderer Fischereiverein die Fischereirechte gepachtet. Der Pachtteil der SGA ist entsprechend gekennzeichnet. Außerhalb des gekennzeichneten Gewässerabschnittes ist das Angeln für SGA Mitglieder verboten. Verpächter ist Herr Benteler.

Beiden Verpächtern ist nach Aufforderung die Fischereierlaubnisscheine zu zeigen. Der Zugang zum VG 1. erfolgt über den gekennzeichneten Parkplatz. Des Weiteren steht auf der Ostseite im Wald "Fossegrund" eine kleine Parkfläche zur Verfügung.

#### **2 Zugangs-Abgangswege-Gewässer**

a) Das VG 2 wird über die Hofeinfahrt vom Herrn Benteler oder über die Hövelriege Str. erreicht.

b) Fahrzeuge sind so abzustellen, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.

c) Die vorhandenen Schranken sind bei jeder Ein-und Ausfahrt zu schließen. Abgestellte Fahrzeuge sind mit der SGA Parkmarke zu kennzeichnen.

Für Verwandte, Freunde und Bekannte der Vereinsmitglieder besteht grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht.

#### **3 Uferbetretungsrecht**

Das Uferbetretungsrecht steht folgendem Personenkreis zu:

a) Dem Verpächter, dessen Angehörigen und Gästen.

b) Den Vereinsmitgliedern und -gästen. Vereinsgäste sind solche Personen, die vom Verein geladen, oder die im Auftrag des Vereins tätig sind.

c) Alle hoheitlich tätigen Personen, so diese sich als solche ausgewiesen und ihre Anwesenheit begründet haben.

d) Gemäß Pachtvertrag haben sich die Verpächter verpflichtet, nur solchen Personen den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, welche die gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Fischerei einhalten.

- e) Der Betrieb von Ton- und Schallgeräten ist nicht erlaubt. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- f) Wärme, Lagerfeuer, Grillen, Sonnenbaden von Angehörigen und Fremden, Trinkgelage, sowie Campieren und Zelten ist verboten. Angelschirmzelte, Einmann-Angelzelte dürfen aufgebaut werden.

## 4 Sperrzonen

Sperrzonen sind alle Uferteile, die mit Schildern als solche gekennzeichnet sind!

## 5 Ausweispapiere-Vereinsmitglieder:

Die Mitglieder des Vereins haben während des Angelns am VG stets nachfolgendes mitzuführen:

- a) Den gültigen Jahresfischereischein und Fischereierlaubnisschein, die Satzung, Gewässerordnung und den Sportfischerpaß mit gültiger Beitragsmarke
- b) Unterfangkescher, Bandmaß, Hakenlöser, Messer und Fischtöter.

## 6 Aufsicht

- a) Kontrollberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, der Fischereiaufseher und die Verpächter. Fremden gegenüber sind alle Vereinsmitglieder zur Kontrolle verpflichtet.
- b) Der Aufsicht sind auf Forderung zu zeigen:  
Die für das Fischen am VG erforderlichen Ausweise-Fang-Geräte und Fang.  
Beanstandungen sind mit Namen und Anschrift unverzüglich an ein Vorstandsmitglied weiter zu leiten.

## 7 Der Fang

- a) Erlaubtes Gerät:
- Erlaubt sind 2 Handangeln mit je einem Köder vom Ufer. Der Abstand der ausgelegten Angeln untereinander darf nicht mehr als 10 m betragen.
  - Kopfruten sind nicht erlaubt.
  - Wird geblinkert, darf keine weitere Rute benutzt werden.
  - Jungangler ohne Sportfischerprüfung dürfen nur mit einer Handangel und in Anwesenheit eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit Sportfischerprüfung angeln.
  - Es ist untersagt, den Angelplatz um mehr als 20 m zu verlassen wenn beköderte Haken im Wasser sind.
  - Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, unbeaufsichtigtes, im Wasser liegendes Gerät sicherzustellen.
- b) Am Sennensee sind drei Handangeln mit je einem Köder erlaubt. Auflagen wie Pkt.a.

c) Fangmeldung

- Vereinsmitglieder haben aus Gründen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer den Fischereierlaubnisschein auszufüllen.
- Gefangene Fische sind sofort nach der Entnahme aus dem Gewässer im Fischereierlaubnisschein einzutragen, bevor die Rute erneut ausgeworfen wird. Benötigte Angaben sind vorgegeben.
- Die Fangkarte ist in der 1. Woche des neuen Jahres beim Vorstand , ob gefangen oder nicht, abzugeben. Für nicht abgegebene Fischereierlaubnisscheine sind 30 € in die Vereinskasse zu zahlen.

d) Erlaubte Köder:

- Am VG 1. und 2. darf mit Maden, Wurm, Boilie, Schwimmteig, Mais oder Kartoffeln, insgesamt mit maximal 2 Ltr. handelsüblichen ungefärbtem Nassfutter geangelt werden.
- Die 2 Ltr. Anfütterungsmenge darf nicht überschritten werden. Verboten sind Forelli, Pressfutter, Reis, Hunde- und Katzenfutter.
- Köderfisch ist gem. Landesfischereiordnung erlaubt.
- Das separate Anfüttern, ohne zu angeln, ist nicht gestattet.

di) Fangbegrenzung

Dem VG I und II dürfen folgende Menge entnommen werden:

<b>Fangbegrenzung</b>			
<b>Fischart</b>	<b>Mindestmaß [cm]</b>	<b>Gewässer 1 Brockschmidtsee</b>	<b>Gewässer 2 Sennese</b>
Aal	50	Insgesamt 5 Fische pro Monat Je Art höchstens 2 Stück	Insgesamt 5 Fische pro Monat Je Art höchstens 2 Stück
echt	50		
Karpfen	40		
Schleie	30		
Zander	50		
Brasse	25	Insgesamt 10 Fische pro Monat	Insgesamt 10 Fische pro Monat
Rotaugen-/Karausche	25		
Forelle	25	3 pro Monat	3 pro Monat
Barsch	ohne	Müssen entnommen werden	
Köderfische	kleiner 15	5 Pro Tag, Barsche werden hierbei nicht mitgezählt	

## 8 Angelzeiten

a) Für Vereinsmitglieder ohne Einschränkung.

b) Vor jedem gemeinsamen Vereinsan- und abangeln ist das Gewässer (1.) 14Tage vorher für jegliches Angeln gesperrt.

## 9 Beiträge

Grundsätzlich sind Vereinsbeiträge, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste und nicht abgegebene Fangkarten durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats zu begleichen. Ansonsten sind diese Zahlungen bis zum 15. Januar des Jahres zu begleichen. SEPA-Lastschriften werden jeweils im Monat Februar eingelöst.

## 10 Mindestmaße und Schonzeiten

Die vorgenannten Arten sind, wenn sie während der Schonzeiten oder vor Erreichen der Mindestmaße, lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins VG zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie sofort waidgerecht zu töten und laut Landesfischereiordnung zu verfahren.

	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	
Barsch	20 cm	
Brasse	25 cm	
Hecht	50 cm	15.02. - 30.04. einschl.
Karpfen -	40 cm	
Forelle -	25 cm	
Rotaugen	25 cm	
<i>Rotfeder</i>		<i>Ganzjährig geschont</i>
Schleie	30 cm	01.05. - 30.06. einschl.
Zander	50 cm	15.02. - 31.05. einschl.

(Saibling 40 cm 20.10. - 15.03. einschl.  
Seeforelle 50 cm 20.10. - 15.03. einschl.  
Bachforelle 25 cm 20.10. - 15.03. einschl.)

## 11 Sauberkeit am Gewässer

**Jedes Vereinsmitglied ist für die Sauberkeit am Gewässer verantwortlich. Auch fremder Müll ist unverzüglich zu entfernen. Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen. Im Falle der Missachtung wird eine Vereinsstrafe verhängt.**

## 12 Arbeitsdienst

**Jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr hat jährlich Arbeitsstunden am VG zu leisten. Die** Stundenzahl wird jeweils auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Rentnern und Schwerbeschädigten ist es freigestellt, am Arbeitsdienst teilzunehmen. Der Gewässerwart hat hierüber Buch zu führen und zum Jahresende dem Vorstand die Übersicht über die geleisteten Arbeitsstunden vorzulegen. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit je 6 Euro auszugleichen. **Während des Arbeitsdienstes ist jegliches Angeln verboten.**

## 13 Allgemeines

- a) Das Baden und Bootsfahrten auf den Vereinsgewässern ist verboten. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, badende, campierende Personen mit Nachdruck vom VG zu weisen. Dabei ist es wichtig, dass alle anwesenden Angler gemeinsam vorgehen und nicht Einzelne auf sich selbst angewiesen sind.
- b) Der Handel bzw. Verkauf von Fischen, die in den Vereinsgewässern gefangen wurden, ist verboten!
- c) Die Benutzung eines Köderbootes, sowie das Befahren des VG mit einem Bellyboot ist nicht gestattet.
- d) Verstöße gegen diese Gewässerordnung und die Bestimmungen des Vereins werden mit Vereinsstrafen, Angelverbot, einer Geldstrafe, Verweis oder Ausschluß aus der Gemeinschaft geahndet.
- e) Eisangeln ist auf beiden Vereinsgewässern untersagt.

## 14 Die Gewässerordnung

*die Vereinsgewässer vom Dezember 2006, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.*

*32832 Augustdorf, im Dezember 2016*

*Soldatengemeinschaft*

*Angelsport Augustdorf e. V.*

*Für den Vorstand*

*Jürgen Czolbe*

*(Vorsitzender)*

*"Petri Heil"*